

Gesamtarbeitsvertrag GAV 2026 – 2029 für das Maler- und Gipsergewerbe

Ausgangslage:

Bekanntlich läuft die Verlängerung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV 2022 – 2025) per 31. März 2026 aus.

Die Sozialpartner konnten sich in mehreren Verhandlungsrunden auf ein Verhandlungsergebnis für einen neuen Gesamtarbeitsvertrag GAV 2026 – 2029 einigen. Sowohl die SMGV-Delegierten (11.12.2025) als auch die Arbeitnehmerseite (13.12.2025) haben dem Verhandlungsergebnis und damit dem neuen GAV 2026-2029 zugestimmt.

Neuerungen im GAV 2026 – 2029

Art. 6.5 Konventionalstrafen	Art. 6.5. b) Ziffer 1 Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch gemäss Art. 8.9 GAV führt, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 50'000.00 wie folgt belegt:
	- Betriebe mit 1 – 2 AN bis CHF 3'000.00 - Betriebe mit 3 – 6 AN bis CHF 6'000.00 - Betriebe mit 7 – 10 AN bis CHF 12'000.00 - Betriebe mit 11 – 15 AN bis CHF 20'000.00 - Betriebe mit 16 – 20 AN bis CHF 35'000.00 - Betriebe mit mehr als 20 AN bis CHF 50'000.00
	Art. 6.5. b) Ziffer 2 Wer die Geschäftsunterlagen gemäss Art. 6.4 Abs. 1 GAV nicht während 5 Jahren aufbewahrt, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 50'000.00 belegt.
	Art. 6.5. b) Ziffer 3 Wer anlässlich einer Kontrolle die Mitwirkung und damit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht wird mit einer Konventionalstrafe von bis CHF 100'000.00 belegt.
	Art. 6.5. b) Ziffer 4 Wer die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Art. 19 GAV missachtet, wird wie folgt sanktioniert:
	- Betriebe mit 1 AN bis CHF 1'000.00 - Betriebe mit 2 – 5 AN bis CHF 2'000.00 - Betriebe mit 6 – 10 AN bis CHF 3'000.00 - Betriebe mit 11 – 20 AN bis CHF 4'000.00 - Betriebe mit mehr als 20 AN bis CHF 5'000.00

	Ein Betrieb, welcher den KOPAS-Grundkurs nicht besucht hat, erhält abhängig von der Betriebsgrösse eine Konventionalstrafe (siehe Tabelle oben). Ein Betrieb, welcher den KOPAS-Wiederholungskurs nicht besucht hat, wird mit der Hälfte der Konventionalstrafe abhängig von der Betriebsgrösse sanktioniert. <i>Erläuterung:</i> <i>Die bisherigen Konventionalstrafen waren zu tief angesetzt, so dass unseriöse Unternehmen die Verletzung dieser GAV-Bestimmungen bewusst einkalkulierten bzw. in Kauf nahmen, weil die Sanktionen im Kontrollfall nicht hoch angesetzt waren.</i> <i>Eine Verweigerung der Kontrolle im Betrieb soll strenger sanktioniert werden. Leider werden die Lohnbuchkontrollen zunehmend verweigert. Es soll deshalb in diesen Fällen eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.00 ausgesprochen werden können.</i>																											
Art. 8.1 Grundsatz Es gilt der Grundsatz der 5Tage-Woche Samstagsar- beit	Es gilt weiterhin grundsätzlich die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Betriebe können jedoch aufgrund ihrer Betriebsgrösse und ihrer Anzahl Mitarbeitenden eine im Voraus definierte Anzahl Samstage ohne Lohnzuschlag von 25% arbeiten. Voraussetzung: Vorgängige Meldung der Samstagsarbeit an die zuständige RPBK bis Freitagnachmittag, 15 Uhr (digital). Vorausgesetzt wird nur eine Meldung, es braucht keine Bewilligung! Die Meldung muss die Baustelle sowie die Namen der Mitarbeitenden enthalten. Verstärkte risikobasierte Kontrollintensität an Samstagen durch die zuständigen Arbeitsmarktkontrollstellen der Kantone – wenn möglich gewerkübergreifend <table><tr><th>Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeitende)</th><th>Zuschlagsfreie Samstage</th><th>Maximale Anzahl Samstage pro Mitar- beitenden ohne Lohnzuschlag (25%)</th></tr><tr><td>1</td><td>3</td><td>3</td></tr><tr><td>2 – 5</td><td>4</td><td>3</td></tr><tr><td>6 – 10</td><td>5</td><td>3</td></tr><tr><td>11 – 20</td><td>6</td><td>3</td></tr><tr><td>21 – 30</td><td>7</td><td>3</td></tr><tr><td>31 – 50</td><td>8</td><td>3</td></tr><tr><td>51 – 100</td><td>9</td><td>3</td></tr><tr><td>100 +</td><td>10</td><td>3</td></tr></table> Das heisst konkret, dass ein Mitarbeitender maximal 3 Samstage pro Jahr ohne Lohnzuschlag von 25% arbeiten kann. Weitere Samstagsarbeit ist	Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeitende)	Zuschlagsfreie Samstage	Maximale Anzahl Samstage pro Mitar- beitenden ohne Lohnzuschlag (25%)	1	3	3	2 – 5	4	3	6 – 10	5	3	11 – 20	6	3	21 – 30	7	3	31 – 50	8	3	51 – 100	9	3	100 +	10	3
Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeitende)	Zuschlagsfreie Samstage	Maximale Anzahl Samstage pro Mitar- beitenden ohne Lohnzuschlag (25%)																										
1	3	3																										
2 – 5	4	3																										
6 – 10	5	3																										
11 – 20	6	3																										
21 – 30	7	3																										
31 – 50	8	3																										
51 – 100	9	3																										
100 +	10	3																										

	jedoch möglich, aber nur mit einem Lohnzuschlag von 25%. Der anfallende Lohnzuschlag wird dem Arbeitnehmer mit dem Lohn des Folgemonats an ausbezahlt. <i>Erklärung:</i> <i>Es ist feststellbar, dass die Samstagsarbeit zugenommen hat. Samstagarbeit ist zulässig, sofern sie gemäss ZPBK-Merkblatt dringend und unaufschiebbar ist und damit die Ausnahme bleibt. Die bisherige Formulierung im GAV jedoch lässt grossen Spielraum zu und wird in vielen Regionen missbraucht.</i> <i>Ab 1. April 2026 kann jeder Betrieb aufgrund seiner Betriebsgrösse und Anzahl Mitarbeitenden eine im Voraus definierte Anzahl an Samstagen ohne Lohnzuschlag von 25% arbeiten. Darüberhinausgehende Samstagsarbeit ist mit 25% (Lohn-)Zuschlag zu entschädigen. Samstagsarbeit ist vorab immer der zuständigen RPBK zu melden.</i> <i>Die Kontrollen vor Ort am Samstag werden risikobasiert intensiviert, wenn möglich gewerkeübergreifend.</i> <i>Ausnahmen bezüglich witterungs- und klimabedingter Arbeit an Samstagen werden in einem Merkblatt separat geregelt.</i>						
Art. 8.8 Reisezeit	Bislang wird eine tägliche Reisezeit von maximal 30 Minuten für die Hin- und Rückfahrt ab und zur Werkstatt auf die Arbeitsstelle nicht entschädigt und geht damit zulasten des Arbeitnehmenden. Diese Bestimmung widerspricht dem Arbeitsgesetz und wurde vom SECO deshalb nicht allgemeinverbindlich erklärt. Es wird folgender, schrittweiser Abbau, der nicht entschädigungspflichtigen Reisezeit und Integration in die Arbeitszeit vereinbart: <table border="0"> <tr> <td>2026 – 2027</td> <td>Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>2027 – 2028</td> <td>Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten</td> </tr> <tr> <td>2028 – 2029</td> <td>Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten</td> </tr> </table> Nebst der Arbeitszeit muss auch die Reisezeit in der Arbeitszeitkontrolle separat festgehalten bzw. dokumentiert werden. Auf die unbezahlte Reisezeit gibt es keinen Zeitzuschlag von 25%, da unproduktive Arbeitszeit. <i>Erläuterung:</i> <i>Die nicht entschädigungspflichtige Reisezeit von heute täglich maximal 30 Minuten widerspricht dem Arbeitsgesetz und muss in den kommenden Jahren in die Arbeitszeit integriert werden. Diese Vorgabe wird vom SECO gefordert, um den gesamten GAV allgemeinverbindlich zu erklären. Der schrittweise Abbau von 5 Minuten täglich pro Jahr ist damit ein Entgegenkommen gegenüber den Vorgaben des Arbeitsgesetzes bzw. des SECO.</i>	2026 – 2027	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten	2027 – 2028	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten	2028 – 2029	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten
2026 – 2027	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten						
2027 – 2028	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten						
2028 – 2029	Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten						

	<i>Damit die Reisezeit/Arbeitszeit kontrollierbar und ersichtlich ist, muss diese entsprechend in der Arbeitskontrolle separat festgehalten werden.</i> <i>Die Arbeitszeitkontrolle der ZPBK/SMGV (Excelliste) wird entsprechend angepasst und ist baldmöglichst verfügbar.</i>
Art. 9.4 Lohnerhöhungen	In den Jahren 2026 – 2029, das heisst vom 1. April 2026 bis 31. März 2029, ist keine generelle Lohnerhöhung geschuldet.
9.4.1 Automatischer Teuerungsausgleich	Der automatische Teuerungsausgleich ist geschuldet. Ist die Teuerung höher als 2 %, so wird über den Ausgleich verhandelt. Gemäss Landesindex der Konsumentenpreise beträgt die Teuerung per 30. November 2025 0.0%. Demzufolge ist per 1.4.2026 kein Teuerungsausgleich zu leisten.
Art. 10.1 Mittagsentschädigung	Der Auslagenersatz für die Mittagsentschädigung wird wie folgt angepasst: a) einer pauschalen Entschädigung von CHF 275.– pro Monat; b) einer maximalen Entschädigung von CHF 23.– pro Mahlzeit. Eine Entschädigung nach Variante b) ist nur dann zu bezahlen, wenn bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich ist oder die Arbeitnehmer in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können sowie des Weiteren, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube (Take-Away) oder einer Kantine eingenommen wird (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig). Pro Betrieb soll grundsätzlich zwischen einer Variante (a. oder b.) gewählt werden. In Ausnahmefällen und in schriftlicher Absprache mit dem Arbeitnehmenden (Arbeitsvertrag) können beide Varianten in einem Betrieb zur Anwendung kommen. <i>Erläuterung:</i> <i>Die Mittagsentschädigung mit der Monatspauschale (Variante a.) in der Höhe von heute CHF 262.00 war seit 2009 gleichbleibend. Angepasst an die Teuerung seit 2009 (5.5%) wird diese um CHF 13.00 erhöht. Ebenfalls wird die maximale Entschädigung pro Mahlzeit (Variante b.) von heute CHF 20.00 auf CHF 23.00 erhöht. Diese Entschädigung ist nur gegen Quittung zu erstatten.</i> <i>Zur Konkretisierung der Entschädigungspflicht wird die heute beschriebene Imbiss-Stube mit «Take-Away» ergänzt.</i>

Betrieblicher Geltungsbe- reich Art. 1.2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2	ALT: Art. 24 Abs. 2 Gipsergewerbe: "Isolationen aller Art" (siehe Auszug unten, Art. 24 Abs. 2 Abschnitt zwei) NEU: Art. 24 Abs. 2 Gipsergewerbe: "Isolationen und Dämmungen im klassischen Maler-und Gipsergewerbe" <i>Erklärung:</i> <i>Da der Verband des Isoliergewerbes, die Formulierung in unserem GAV «Isolationen aller Art» als für ihr Gewerk einschränkend auffasst, wurde die Formulierung entsprechend angepasst. Die betroffenen Berufsverbände (Isoliergewerbe, Baumeisterverband, holzbau schweiz) sind mit dieser Formulierung einverstanden und werden keine Einsprache gegen die AVE vornehmen.</i>
---	---